

Als evangelische Theologen und akademische Lehrer des künftigen Pfarrerstandes erklären wir zu der Verordnung des Herrn Reichsbischofs vom 4.1.34 über die Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche Folgendes:

Die Verordnung setzt landeskirchliche Gesetze wieder in Geltung, die (vgl. besonders die Beschlüsse der preuß. Generalsynode vom Sept. 1933) theologisch und christlich untragbar sind;

die Verordnung gefährdet die Pflicht des Pfarrers, das lautere Evangelium ohne Menschenfurcht zu verkündigen und der Gemeinde zu helfen, auch die kirchlichen Nöte im Lichte des Evangeliums zu sehen;

sie setzt alle kirchlichen Amtsträger durch Androhung sofortiger vorläufiger Amtsenthebung und Gehaltskürzung unter unevangelischen Gewissensdruck;

sie setzt sich in Sachen der bischöflichen Autorität in Widerspruch zum Geist der Bekenntnisschriften (vgl. Conf. Aug. Art. 28 § 76-78; Apol. Art. 7 § 27f.).

---

Greifswald, den 9. Januar 1934.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Vorstehende Erklärung geht gleichgesinnten Kollegen an allen reichsdeutschen theologischen Fakultäten zu. Sie soll dem Reichsbischof zugeleitet und in der kirchlichen Presse veröffentlicht werden. Wir bitten Sie, alle in Frage kommenden Herren Kollegen in Ihrer Fakultät um ihre Unterschrift anzugehen und die Namen der Unterschreibenden bis spätestens Sonntag, den 14. Januar, an Herrn Kollegen Hermann, Greifswald, Wolgaster Landstr. 73, mitzuteilen. Aus technischen Gründen wird es nicht möglich sein, noch Textänderungen vorzunehmen.

Wir werden von dieser gemeinsamen Kundgebung absehen, falls von ausserhalb Greifswalds weniger als 25 Unterschriften einlaufen.

Mit kollegialer Begrüßung

Baumgärtel. Deisner. Fichtner. von der Goltz.

Hermann. Jeremias.

Ein weiteres Exemplar ging an Herrn Kollegen Holthuis & Hoff.